

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 1. November 2023 • 19. Jahrgang • Nummer 5/2023

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse des
Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 14.09.2023..... Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der
Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 17.10.2023..... Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 143 „Festwiese Miersdorf“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit..... Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Zeuthen
vom 05.10.2023..... Seite 3

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 118-2
„Heinrich-Heine-Straße II“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Seite 6

— Amtlicher Teil —

Beschlüsse – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 14.09.2023

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-063/2023
Beschluss-Tag: 14.09.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben,
Brand- und Katastrophenschutz

Betreff: Ersatzbeschaffung Hubrettungsfahrzeug

Beschluss:

Auf Grund des hohen zeitlichen Aufwands für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, das europaweite Vergabeverfahren nach UVgO und letztlich auch die Lieferzeiten von ca. 1,5 Jahren wird der Hauptausschuss ersucht den Beschluss zu fassen, das Fahrzeug über Leasing zu beschaffen, so dass mit der Ausschreibung unverzüglich begonnen werden kann.
Der Hauptausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.

Beschluss-Nr.: BV-066/2023
Beschluss-Tag: 14.09.2023
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Verbandssatzung des MAWV (DS- 03/13/23)

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen wird beauftragt, der Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) zuzustimmen.

Beschlüsse – nichtöffentlich

Beschluss-Nr.: BV-058/2023
Beschluss-Tag: 14.09.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Vergabe Schulmöbel Interimslösung

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-048/2023
Beschluss-Tag: 14.09.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben,
Brand- und Katastrophenschutz

Betreff: Beschaffung einer Waschmaschine zur Reinigung der Einsatzbekleidung (Feuerwehr)

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 17.10.2023

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-047/2023
Beschluss-Tag: 17.10.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Abberufung und Berufung ehrenamtlicher Mitglieder für den Seniorenbeirat

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beruft, Frau Evelyn Huck, Herrn Wolfgang Laute, Herrn Carl-Otto Naydowski und Herrn Dr. Hans Ryseck aus dem Seniorenbeirat ab.
 2. Folgende Personen werden in den Seniorenbeirat berufen:
André Fankhänel, Hochlandweg 22
Petra Koppe, Birkenstr. 13
Ingo Wiermann, Ringstr. 10
- Der/die Sprecher/in ist gemäß Einwohnerbeteiligungssatzung durch den berufenen Seniorenbeirat zu wählen.

Beschluss-Nr.: BV-074/2023
Beschluss-Tag: 17.10.2023
Einreicher: Fraktion SPD/ChW

Betreff: Berufung eines beratenden Mitglieds (sachkundiger Einwohner) in den Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beruft Nicolas Laurin Plank als beratendes Mitglied (sachkundiger Einwohner) in den Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur.

Beschluss-Nr.: BV-052/2023
Beschluss-Tag: 17.10.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Neugestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 12 Kindertagesstättengesetz

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung des neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Kinderbetreuung gemäß § 12 (1) KitaG in der Ausfertigung des LDS vom 14.07.2023.

Beschluss-Nr.: BV-068/2023
Beschluss-Tag: 17.10.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Absichtserklärung (Letter of Intent) zur Errichtung einer evangelischen Grundschule in Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt den Bürgermeister zur Unterzeichnung des vorliegenden Letter of Intent.

Beschluss-Nr.: BV-054/2023
Beschluss-Tag: 17.10.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Vorplanung interkommunaler Radweg westlich der Bahn

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Vorzugstrassen 1.1-2-3.2/3.3-4-5.2 zur weiteren Bearbeitung im Rahmen der Entwurfsplanung.

Beschluss-Nr.: BV-059/2023
Beschluss-Tag: 17.10.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 118-2 „Heinrich Heine-Straße II“ – Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Laufe des Planverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 118-2 „Heinrich Heine-Straße II“ eingegangen sind (frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die formelle Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Beschluss-Nr.: BV-061/2023
Beschluss-Tag: 17.10.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 118-2 „Heinrich Heine-Straße II“ – Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 118-2 „Heinrich Heine-Straße II“ in der Fassung 28. Juli 2023 sowie den dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung 28. Juli 2023 als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: BV-064/2023
Beschluss-Tag: 17.10.2023
Einreicher: Fraktion B'90/Grüne

Betreff: Standortentscheidung für eine zweite Grundschule

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt als Standort für eine zweite Grundschule in Zeuthen die im Bebauungsplan „Zeuthener Winkel Mitte“ ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche.
2. Der Beschluss Nr. 07/2022, Standortentscheidung für eine zweite Grundschule in Zeuthen vom 15.2.2022 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: BV-042/2023
 Beschluss-Tag: 17.10.2023
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplans – Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt über die Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Laufe des Planverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ eingegangen sind (frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die formelle Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: BV-043/2023
 Beschluss-Tag: 17.10.2023
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ – Satzungsbeschluss sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplans-Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ in der Fassung 05/2023 als Satzung. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung 05/2023 wird beschlossen. Die jeweiligen Begründungen werden gebilligt.

Beschlüsse – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-044/2023
 Beschluss-Tag: 17.10.2023
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Abschluss Städtebaulicher, Erschließungs- und Grundstücksübertragungsvertrag

Der Vorlage wurde zugestimmt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der vorgenannten Beschlüsse der Gemeinde Zeuthen an.

Zeuthen, den 18.10.2023

Richard Schulz
 Stellvertreter des Bürgermeisters

– Siegel –

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG –
 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Festwiese Miersdorf“ – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeinde Zeuthen stellt den Bebauungsplan Nr. 143 „Festwiese Miersdorf“ auf. Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde in Miersdorf an der Straße Am Gutshof nördlich der Feuerwehr Miersdorf. Der Geltungsbereich umfasst das unbebaute Flurstück 247 der Flur 8 der Gemarkung Miersdorf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gestaltung der Festwiese Miersdorf mit integriertem Bolzplatz.

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit

vom 20.11.2023 bis 20.12.2023

im Amt für Ortsentwicklung/ Bauamt, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr, dienstags 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr, freitags 09:00 bis 12:00 Uhr) durchgeführt. Innerhalb dieser Frist besteht die Möglichkeit, sich über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen zu informieren, die Planung zu erörtern sowie sich zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Zeuthen, 19.10.2023

Herzberger
 Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Zeuthen
 vom 05.10.2023 für die Wahl der Landrätin/ des Landrates im
 Landkreises Dahme-Spreewald am 08. Oktober 2023 sowie
 etwaiger Stichwahl am 12. November 2023**

1. Am Sonntag, dem 08. Oktober 2023 findet die Wahl der Landrätin/ des Landrates im Landkreis Dahme-Spreewald statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 12. November 2023 statt. Die Wahl dauert jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Zeuthen ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 04.09.2023 bis 17.09.2023 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird der wahlberechtigten Person wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
5. Für die Wahl gilt: Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei die Bewerbende/ den Bewerber, der/ dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur eine Bewerbende/ ein Bewerbender zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz zu setzen.
6. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass deren Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets oder b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (siehe Nummer 1) endet die Frist am 12. November 2023, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes bei dem Kreiswahlleiter des Landkreises Dahme Spreewald darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:
 1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Kreiswahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die wahlberechtigte Person übersendet diesen an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Kreiswahlleiter.

11. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 12. November 2023 wahlberechtigt oder nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 08. Oktober 2023 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 08. Oktober 2023 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Wahlberechtigten Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.
12. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. *Richard Schulz*
Stellvertreter des Bürgermeisters

Anlage 1 zur Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Zeuthen vom 05.10.2023

1. Am 08.10.2023 findet die Wahl der Landrätin/ des Landrates im Landkreises Dahme-Spreewald statt.
Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Wahlraum – Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
1206105725720009	Bayrische Viertel – Kita „Kleine Waldgeister“, Heinrich-Heine-Straße 5, 15738 Zeuthen	nein
1206105725720010	Seestraße – Sport- und Kulturzentrum, Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720011	Zentrum – Mehrzweckraum, Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720012	Hankels Ablage – Bürgerhaus, Goethestraße 26b, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720013	Heideberg – VHG-Gebäude „Kleiner Bruder“, Forstallee 66, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720014	Kienpfuhl – Sporthalle Grundschule am Wald, Forstallee 66, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720015	Miersdorf – Jugendclub, Dorfstraße 12, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720016	Falkenhorst – Bibliothek, Dorfstraße 22, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720017	Miersdorf Zentrum – Kita „Kinderkiste Zwei“, Dorfstraße 22a, 15738 Zeuthen	ja

Zeuthen, 05.10.2023

gez.
Richard Schulz
Stellvertreter des Bürgermeisters

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 118-2
„Heinrich-Heine-Straße II“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 17.10.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung 07/2023 als Satzung beschlossen und die Begründung des Bebauungsplanes gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 4/14, 4/15, 4/18, 4/40, 4/41, 250 teilweise aus der Gemarkung Zeuthen, Flur 7, die Fläche des Plangebiets beträgt ungefähr 0,56 ha. Das Plangebiet befindet sich an der Heinrich-Heine-Straße südwestlich angrenzend an die Anlage für altersgerechtes Wohnen „Seeresidenz“. Das Flurstück 4/18 ist nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4 c BauGB abgesehen. Für dieses Verfahren wurde ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erstellt, der hinsichtlich seiner Darstellungstiefe einem Umweltbericht entspricht. Von der Anwendung der Eingriffsregelung wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans, Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ kann einschließlich Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Ortsentwicklung/ Bauamt, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 118-2 „Heinrich-Heine-Straße II“ in Kraft.

Zeuthen, 18.10.2023

*Schulz
Stellvertreter des Bürgermeister*

– Ende des amtlichen Teils –

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:
Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:
Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:
Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.
Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

